

# Benützungsordnung für Schulanlagen

vom 24. Oktober 1979

---

## *Art. 1 Grundsatz*

Die Einwohnergemeinde Olten überlässt Körperschaften, Vereinen und anderen Gruppen die Schulanlagen zur Benützung.

Die Erteilung der Bewilligung erfolgt durch die Schuldirektion. Sie wird für einzelne Veranstaltungen oder für wiederkehrende Belegung während eines Semesters bzw. eines Schuljahres erteilt.

## *Art. 2 Einschränkungen*

Die Bewilligung wird nur erteilt, soweit sie einen geordneten Schulbetrieb nicht beeinträchtigt.

Veranstaltungen, denen ein polizeiliches Hindernis im Wege steht, werden nicht bewilligt.

Ortsansässige Benützer haben gegenüber auswärtigen das Vorrecht.

Die Benützung von Schulräumen und Schulanlagen ist nur bis 22.00 Uhr gestattet. Ausnahmen werden nur in zwingenden Fällen bewilligt.

Die Schuldirektion kann während den Schulferien die Benützung einschränken.

Falls die Schule die zur Verfügung gestellten Schulräume oder Schulanlagen vorübergehend für besondere Schulveranstaltungen benötigt, kann die Bewilligung für einzelne Veranstaltungen ohne Entschädigung sistiert werden.

Die Bewilligung kann nötigenfalls jederzeit zurückgezogen werden.

## *Art. 3 Benützungsgebühren*

Die Benützungsgebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23. Juni 2016 (Teilrevision der Gebührenordnung der EGO)

#### *Art. 4 Abwärtsentschädigung*

Für die besonderen Arbeitsleistungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit erhalten die Abwarte eine Inkonvenienz-Entschädigung, die vom Stadtrat - der Belastung entsprechend - festgelegt und periodisch überprüft wird.

#### *Art. 5 Sorgfaltspflicht*

Die Benützer haben das erforderliche Mass an Sorgfalt walten zu lassen. Die Veranstalter sind für allfällige Beschädigungen haftbar und haben solche ohne Verzug dem zuständigen Abwart zu melden.

#### *Art. 6 Auflage*

Mit der Bewilligung können Auflagen polizeilicher Art verbunden werden, wie Überwachung durch Polizei, Securitas oder Feuerwehrpikett. Die Kosten hiefür gehen zu Lasten der Benützer.

#### *Art. 7 Hausordnung*

Die Benützer haben sich der Hausordnung und den Weisungen des Abwartes zu unterziehen.

Bei Verletzungen dieser Benützungsordnung oder der Hausordnung kann der Abwart eine Verwarnung aussprechen. Im Wiederholungsfall oder bei krassen Verstössen hat er der Schuldirektion Meldung zu erstatten. Diese trifft die erforderlichen Massnahmen. Sie kann eine erteilte Bewilligung widerrufen.

#### *Art. 8 Rechtsmittel*

Die Schuldirektion erlässt die zum Vollzug dieser Benützungsordnung notwendigen Weisungen und Verfügungen.

Gegen Entscheide der Schuldirektion kann innerhalb von 10 Tagen beim Stadtrat Beschwerde geführt werden.

#### *Art. 9 Inkrafttreten*

Diese Benützungsordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 1. Juli 1972. Alle ihr widersprechenden früheren Verordnungen und Beschlüsse sind aufgehoben.

Beschluss des Gemeinderates vom 24. Oktober 1979.

Vom Stadtrat auf den 16. April 1980 in Kraft gesetzt (Beschluss vom 29.11.1979).

# Gebührentarif für die Schulanlagen der Stadt Olten

## 1. Anlagen für Turnen und Sport

### 1.1. Training

#### 1.1.1 Oltner Vereine

1 Turnhalle bzw.	einmalig	Fr.	15.--/Stunde
1 Turnplatz	einmalig	Fr.	35.--/Halbtag
	wöchentlich	Fr.	50.--/Semesterstd.
Lehrschwimmbecken Säli		Fr.	25.--/Stunde
		Fr.	75.--/Halbtag
		Fr.	200.--/Semesterstd.
HPS Hallenbad		Fr.	50.--/Stunde
		Fr.	150.--/Halbtag
		Fr.	600.--/Semesterstd.

#### 1.1.2 Private, auswärtige Vereine und Verbände

1 Turnhalle bzw.		Fr.	30.--/Stunde
Turnplatz		Fr.	70.--/Halbtag
		Fr.	150.--/Semesterstd.
Lehrschwimmbecken Säli		Fr.	60.--/Stunde
		Fr.	150.--/Halbtag
		Fr.	400.--/Semesterstd.
HPS Hallenbad		Fr.	70.--/Stunde
		Fr.	200.--/Halbtag
		Fr.	1'000.--/Semesterstd.

Nur Garderoben und Dusche

Werden bei einer Anlage nur die Garderoben und Duschen benützt, so reduziert sich die Miete um 50 %.

## 1.2. Wettkämpfe mit Publikum

- 1.2.1 Wird bei Wettkämpfen ein Eintrittsgeld erhoben, so sind vom Organisator zusätzliche Gebühren abzuliefern.  
 5% durch hiesige Vereine und Verbände als Veranstalter  
 10% durch auswärtige Vereine und Verbände als Veranstalter

- 1.2.2 Aus besonderen Gründen kann der Stadtrat die unter Ziff. 1.2.1 vorgesehenen Gebühren auf ein Gesuch hin ermässigen oder erlassen.

## 1.3 Gemeinsame Bestimmungen für Turnen und Sport

- 1.3.1 Hauswartdienst sowie Benützung der Garderoben und Duschen, Licht, Heizung und Lüftung sind in den Gebühren inbegriffen.

- 1.3.2 Als Stunde ist eine Dauer von 60 Minuten zu verstehen, nicht eine Lektion. Angebrochene Stunden werden voll verrechnet.

## 2. Übrige Schulanlagen

### 2.1. Ideelle Interessen

#### 2.1.1 Oltner Vereine

Schulzimmer	Fr. 10.--/Std.-- Fr. 24.--/Halbtag Fr. 45.--/Semesterstd.
Singsaal	Fr. 15.--/Std. Fr. 35.--/Halbtag Fr. 50.--/Semesterstd.
Schulküche	Fr. 50.--/Std. Fr. 150.--/Halbtag

## 2.1.2 Private und auswärtige Vereine und Verbände

Schulzimmer	Fr. 20.--/Std. Fr. 50.--/Halbtag Fr. 100.--/Semesterstd.
Singsaal	Fr. 30.--/Std. Fr. 90.--/Halbtag Fr. 200.--/Semesterstd.
Schulküche	Fr. 120.--/Std. Fr. 250.--/Halbtag

## 2.2. Materielle Interessen

Für Veranstaltungen mit materiellen Interessen wird auf den Gebühren unter 2.1. ein Zuschlag von 100% erhoben. Sofern die Gemeinde an solchen Veranstaltungen interessiert ist, kann die Direktion Bildung und Sport diesen Zuschlag angemessen reduzieren.

## 2.3 Spezialapparate

Für die Benützung von Spezialapparaten (Projektor, Diaprojektor, Beamer etc.) wird von Fall zu Fall pro Anlass eine Gebühr von Fr. 15.-- bis Fr. 60.-- festgesetzt.

# 3. Gemeinsame Bestimmungen für alle Nutzungsarten

## 3.1 Besondere Bemühungen

Für besondere Bemühungen, wie Abdeckungen des Hallenbodens, Vorrichtungen für Spezialdekorationen, Sperrgutabfuhr, Spezialreinigungen usw. wird entsprechend dem effektiven Aufwand zusätzlich Rechnung gestellt.

## 3.2 Halbtag

Als Halbtag sind 4 Stunden zu verstehen. Es wird der für den Benutzer günstigste Ansatz gerechnet.

### 3.3 Organisator eines Verbandsanlasses

Tritt der Ortsverein als Organisator eines Verbandsanlasses auf, wird der Ansatz für Oltner Vereine angewendet.

### 3.4 Pauschale

Wenn besondere Umstände vorliegen, kann die Direktion Bildung und Sport im Rahmen des Gebührentarifs nach Ermessen eine Pauschale festlegen.

### 3.5 Erlass

Vereinen, die eine Tätigkeit anstelle der Gemeinde ausüben, kann die Gebühr erlassen werden.

### 3.6 Militär

Bei Belegungen durch das Militär wird gemäss Verwaltungs-Reglement der Armee abgerechnet.

Vom Stadtrat genehmigt am 29. Mai 1981.

Teilrevision vom Stadtrat genehmigt am 18. Januar 1993 und am 27. September 2004.